Verabschiedete Fassung der Mitgliederversammlung vom 03.04.2017

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Ingelheim am Rhein e.V. und hat seinen Sitz in Ingelheim. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1923. Die Farben des Vereins sind grün - weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen eingetragen worden.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung von Sport. Die Erziehung im sportlichen Geiste, die körperliche und ethische Schulung, insbesondere der Jugend, die Vertiefung und Verbreitung des sportlichen Gedankens betrachtet der Verein als seine Hauptaufgabe. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern
b) jugendlichen Mitgliedern
c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind entweder ausübende (aktive) oder unterstützende (passive) Mitglieder. Ausübende Mitglieder sind solche, die eine von der Spielvereinigung gepflegte Sportart betreiben. Unterstützende Mitglieder sind solche, die nicht oder nicht regelmäßig an den Spielen und Sportübungen teilnehmen, aber aus Neigung zu diesen oder aus Interesse am Sport den Verein durch Beitragsleistung unterstützen.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Sie haben Anrecht auf ausübende sportliche Betätigung, soweit es der Vereinsbetrieb zulässt und soweit Bestimmungen der zuständigen Schulen und Verbände dem nicht entgegenstehen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei.
Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat; sie können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren bürgerlicher Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Gesamtvorstand behält sich die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung vor. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; die Spielvereinigung ist jedoch nicht verpflichtet, den Grund hierzu bekannt zugeben. Juristische Personen, Handelsgesellschaften und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum 30.06. oder 31.12. erfolgen. Diese Kündigungsfristen gelten nicht für Aktive und Jugendspieler, die sich nach den Bestimmungen des SWFV ordnungs- und fristgemäß um- oder abgemeldet haben.
Die Beitragspflicht erlischt erst mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb der Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen aus folgenden Gründen erfolgen:

a) wenn ein Mitglied mehr als 6 Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;

b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens;

c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung beim Ältestenrat (Ehrengericht) einlegen, der endgültig entscheidet. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen, Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines. Jugendliche Mitglieder haben ab dem Tag der Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines.
Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es zu den angesetzten Spielen und Wettkämpfen oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen, des jeweils hierfür Verantwortlichen, Folge leistet.
Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grund benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, das sofort dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Ehrengericht zu melden. Das angerufene Organ versucht die Angelegenheit zu schlichten. Gelingt dieses nicht, dann wird die Angelegenheit dem Gesamtvorstand zur gemeinsamen Schlichtung zusammen mit dem Ehrengericht übertragen.
Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Sportverein als aktives Mitglied anzugehören. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Deutschen Sportbund und von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

a) Beiträgen der Mitglieder
b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
c) freiwilligen Spenden
d) sonstigen Einahmen

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind jeweils ½-jährlich oder jährlich im Voraus fällig.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
a) Verwaltungsausgaben und
b) Aufwendungen im Sinne des § 2.

Im Innenverhältnis gilt: Für Rechtsgeschäfte, die Bauangelegenheiten im Werte von über 5.000,00 € betreffen, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung - in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen - einzuholen.

§ 8 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Inventar besteht.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung hat eine eigene Jugendordnung und hat nach dieser eigenständig zu verfahren. Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
a) der geschäftsführende Vorstand
b) der Gesamtvorstand
c) die Mitgliederversammlung
d) die Jugendabteilung

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
a) dem Präsidenten
b) dem Vize-Präsidenten
c) dem Finanzmanager
d) dem Geschäftsführer
e) dem Beauftragten für Vertrags- und Vereinsrechtsangelegenheiten
f) dem Manager Marketing
g) dem Teammanager
h) dem Jugendleiter

Der Gesamtvorstand wird ergänzt durch:
a) zwei Beisitzer für den Bereich Finanzen
    aa) Buchhaltung
    bb) Kasse

b) zwei Beisitzer für den Bereich Geschäftsführung
    aa) Mitgliederverwaltung
    bb) Schriftführung

c) sieben Beisitzer für den Bereich Marketing
    aa) Internet
    bb) Öffentlichkeitsarbeit
    cc) Merchandising
    dd) Catering
    ee) Verteilung Anpfiff und Plakate
    ff) Event
    gg) Facility Management

d) fünf Beisitzer für den Bereich Teammanager
    aa) Betreuung 1A
    bb) Betreuung 1B
    cc) Betreuung Alte Herren
    dd) Sicherheitsdienst
    ee) Spielplanung

e) drei Beisitzer für den Bereich Jugendleiter
    aa) Finanzen
    bb) Mitgliederbetreuung/Passwesen
    cc) Jugendausschuss

f) 0-5 Beisitzer ohne Funktion

Anzahl sowie Zuordnungen und Bezeichnungen der Beisitzer-Positionen können im Zuge der jährlich stattfindenden Wahlen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, auch ohne Satzungsänderung, vorgenommen werden.

§ 12 Vorstandswahl

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt turnusmäßig alle zwei Jahre; die Wahl der ergänzenden Mitglieder zum Gesamtvorstand alljährlich in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Präsident ist das ordentliche Vertretungsorgan des Vereins. Der Verein wird vertreten durch den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Finanzmanager. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, der Vize-Präsidenten und der Finanzmanager dürfen nur in Abwesenheit des Präsidenten oder mit Vollmacht desselben den Verein vertreten. Der Präsident leitet die Verhandlungen der Vorstände, er beruft die Vorstände ein, so oft die Lage des Geschäfts es erfordert – jedoch für den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal alle zwei Monate und für den Gesamtvorstand mindestens 2 mal im Jahr - oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Der Vorstand hat das Recht, Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse, die sich eines Vertrauensmissbrauchs schuldig machen, auf die Zeit oder Dauer ihrer Tätigkeit zu entheben. Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstands ein Protokoll aufzunehmen insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Finanzmanager verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 14 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein, Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Kassenwart und dem Kassenwart der Jugendabteilung für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung unvermutet zu prüfen, den Prüfungsbefund im Kassenhauptbuch schriftlich niederzulegen und der ordentlichen Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Prüfungen dürfen nur gemeinsam vorgenommen werden.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16 Wahlleiter

Alljährlich wird durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlleiter gewählt. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen zu diesem Amt nicht herangezogen werden. Der Wahlleiter hat der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Vorstandes vorzuschlagen und abzustimmen sowie die Neuwahl des Präsidenten durchzuführen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Regelmäßig nach dem Geschäftsjahr - grundsätzlich im 1. Quartal des Folgejahres - findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss mindestens 7 Tage zuvor in den Tageszeitungen – der Allgemeinen Zeitung Mainz (Ausgabe Ingelheim) - oder durch Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Ist die Einberufung so erfolgt, dann ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung zu stellen und müssen drei Tage vor der Versammlung in den Händen des Präsidenten sein.
Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
a) Jahresbericht
b) der Rechnungsbericht und Bericht des Kassenprüfers
c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
d) Neuwahlen des Vorstands
e) Festsetzung der Jahresbeiträge
f) Anträge

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl oder der Antrag als abgelehnt. Soweit bei der Wahl die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet eine engere Wahl unter denjenigen beiden Personen statt, welche beim ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch den Wahlleiter, der in der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der Präsident gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Er schlägt auch der Mitgliederversammlung die drei Mitglieder des Ältestenrats (Ehrengericht) vor. Bei Wahlen ist wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf Handzeichen oder Erheben von den Sitzen erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen eingetretenen Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- oder Haftpflichtschutz ist durch den Rheinhessischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Mitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Ingelheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinn und im Interesse des Sports zu, so fern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 20 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht vorgesehen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen diese Beschlüsse sind Rechtsmittel nicht zugelassen.

Ingelheim am Rhein, den 03.04.2017

_____

Wolfgang Bärnwick
Präsident
SpVgg Ingelheim 1923 e. V.